

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 26 vom 9. Februar 2018

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. Januar 2018 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: L 19/161

Gegenstand: Anti-Mobbing-Tag

Begründung: Der Petent regt die Einführung eines Anti-Mobbing-Tages unter dem Motto „Gemeinsam gegen Mobbing“ jeweils am 2. Dezember eines jeden Jahres im Land Bremen an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat große Sympathie für das Anliegen des Petenten. In der 18. Wahlperiode hat er zu den Petitionen L 18/54 und L 18/160 in seinem Bericht vom 8. Mai 2013 (Drs. 18/904) Folgendes ausgeführt:

Mobbing ist ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem, ob am Arbeitsplatz, im privaten Umfeld, im Internet oder in der Schule. Besonders Kinder und Jugendliche bedürfen dabei des Schutzes vor verbalen und körperlichen Attacken, da sie den Erniedrigungen mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung oftmals hilflos gegenüber stehen.

So bestimmt die Bremische Verfassung in Artikel 25, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert danach die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Bremen insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche nicht Opfer von Mobbing werden. In Bremen existieren bereits zahlreiche Initiativen und Aktivitäten gegen Mobbing. Ein jährlicher Anti-Mobbing-Tag, wie er im letzten Jahr unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten in Schleswig-Holstein durchgeführt wurde, könnte die bestehenden Maßnahmen in

Bremen nachhaltig unterstützen und zu einer stärkeren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit führen.

Dies gilt nach wie vor. Um die Diskussion über einen Anti-Mobbing-Tag, wie er in Schleswig-Holstein seit einigen Jahren durchgeführt wird, voranzubringen, sollte die Petition dem Senat und den Fraktionen als Material für die weitere Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/78

Gegenstand: Vergabe von Bußgeldern

Begründung: Mit seiner an den staatlichen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition fordert der Petent eine Neuregelung der Vergabe von Bußgeldern an gemeinnützige Vereine. Er ist der Auffassung, nur Vereine mit Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen sollten Zuwendungen aus der Bußgeldverteilung erhalten. Die Vergabe solle künftig unter notarieller Aufsicht öffentlich nach dem Zufallsprinzip als Verlosung erfolgen, um Missbrauch auszuschließen. Ein Gremium aus drei gewählten Vertretern solle die Erstellung der Listen überwachen. Alle Vergaben sollten öffentlich bekannt gegeben werden. Der staatliche Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition bezüglich landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften über Geldauflagen in Strafverfahren den staatlichen Petitionsausschüssen in der Landesvolksvertretungen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Durch eine Verwaltungsanweisung über die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen im Strafverfahren hat der Senator für Justiz und Verfassung die Präsidentin des hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen und die Generalstaatsanwältin in Bremen ermächtigt, für den Oberlandesgerichtsbezirk Bremen eine einheitliche Liste aller Einrichtungen zu erstellen, die um Aufnahme in das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen gebeten haben. Die Liste wird jährlich zum 1. Oktober aktualisiert und auf der Internetseite der Generalstaatsanwaltschaft Bremen veröffentlicht. Auch werden die zuerkannten Bußgelder für Einrichtungen in Bremen und Bremerhaven, für Einrichtungen des bremischen Umlandes und für weiter entfernte Einrichtungen sowie die der Staatskasse zuerkannten Beträge veröffentlicht.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ist dieses Verfahren transparent. Es hat sich seit vielen Jahren bewährt. Anhaltspunkte für einen Missbrauch sind für den Ausschuss weder ersichtlich noch vom Petenten konkret vorgetragen worden. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe Nr.: L 19/134a

Gegenstand: Beschwerde über Gericht und Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung gegen eine Richterin und eine Staatsanwältin erfolglos geblieben sind. Er habe den Eindruck, dass

sich juristische Personen gegenseitig schützten. Dies sei eines Rechtsstaates unwürdig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Hintergrund der Strafanzeige gegen die Staatsanwältin war, dass ein vom Petenten initiiertes Strafverfahren wegen übler Nachrede, Verleumdung und Betruges mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Die Strafanzeige gegen die Richterin erstattete der Petent, nachdem er in einem Zivilrechtsstreit unterlegen war.

Die Staatsanwaltschaft sah von der Aufnahme von Ermittlungen ab, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten der Staatsanwältin oder der Richterin erkennbar waren. Das ist für den staatlichen Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Tatbestand der Rechtsbeugung erfordert eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts. Dafür kann der staatliche Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte erkennen. Die Einstellung des Strafverfahrens wegen übler Nachrede, Verleumdung und Betruges wurde nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses schlüssig begründet. Auch die Klageabweisung in dem zivilrechtlichen Verfahren erscheint dem Ausschuss nach seinem Kenntnisstand nicht abwegig. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es dem staatlichen Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, gerichtliche Verfahren zu kommentieren. Der Ausschuss hat allerdings keine Anhaltspunkte anzunehmen, dass die getroffene Entscheidung fehlerhaft war.

Eingabe Nr.: L 19/193

Gegenstand: Aufarbeitung von Missständen bei der Polizei

Begründung: Der Petent moniert, bei der Polizei würden rechtsradikale Tendenzen nicht optimal aufgearbeitet. Gleiches gelte auch für den Bereich der sexuellen Belästigungen und Diffamierungen. Er fordert deshalb eine angemessene Transparenz und Aufarbeitung.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus ist ein ständiges Thema der Polizeiführung, in der Aus- und Fortbildung der Polizei sowie im täglichen Dienst. Nach Angaben des Senators für Inneres besteht hier kein grundsätzliches Problem bei der Polizei Bremen.

Die Polizei Bremen nimmt den Bereich der sexuellen Belästigung sehr ernst. Sie geht konsequent gegen sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vor. Sofern die sexuellen Übergriffe dienst- oder strafrechtlich von Relevanz sind, werden die entsprechenden Schritte eingeleitet. Alle anderen Vorfälle werden nach der Dienstanweisung „Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz“ aufgearbeitet. Neben einer Frauenbeauftragten steht seit einigen Jahren auch ein Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sieht der staatliche Petitionsausschuss weitere Maßnahmen als nicht erforderlich an.

Den Eindruck des Petenten, in der ihm bekannten Stellungnahme des Senators für Inneres werde die Situation beschönigt dargestellt, kann der staatliche Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Dafür liegen weder Anhaltspunkte vor, noch hat der Petent solche konkret vorgetragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/204

Gegenstand: Initiative gegen rückenschädigende Schulranzen und Schulmöbel

Begründung: Der Petent regt an, nachhaltige Initiativen gegen kinderrückenschädigende Schulranzen und Schulmöbel zu ergreifen. Auch setzt er sich dafür ein, dass junge Menschen in der Schule lernen, mit sitzenden Tätigkeiten so umzugehen, dass sie gesund bleiben. Dafür seien Stehpulte, kurze Gymnastik während des Unterrichts oder Bewegungsangebote für die Pausen wichtig.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung wird in Bremen schon seit einiger Zeit viel getan, um die Forderungen der Petition umzusetzen. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung. Weder aus der ergänzenden Stellungnahme des Petenten noch liegen sonst Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln. Die gegenteiligen Behauptungen des Petenten sind pauschal und völlig unsubstantiiert.

In der Zielrichtung unterstützt der staatliche Petitionsausschuss die Forderungen des Petenten. Deshalb sollte die Petition den Mitgliedern der Deputation für Kinder und Bildung als Material zur Verfügung gestellt werden.